

Auskunft erteilt
Herr Sch
Hauptgebäude
Friedrich
(0632)
Durchwahl

Datum und Zeichen ihres Schreibens
12.11.1979
61; HO/Dr.
Betreff
Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG);
hier: Neustadt - Ortsteil Hambach - Bebauungsplan

Datum und Aktenzeichen
unseres Schreibens
35/405-03-0/NW-Hambach/16
Neustadt a. d. Weinstr.

Genehmigung

Auf Grund des § 11 BBauG in Verbindung mit § 6
6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und des § 1 Abs.
(BGBl. I S. 1749) in Verbindung mit § 1 LVwVG
S. 308) und § 51 VwVG erläßt die Bezirksregierung
als zuständige höhere Verwaltungsbehörde folgenden

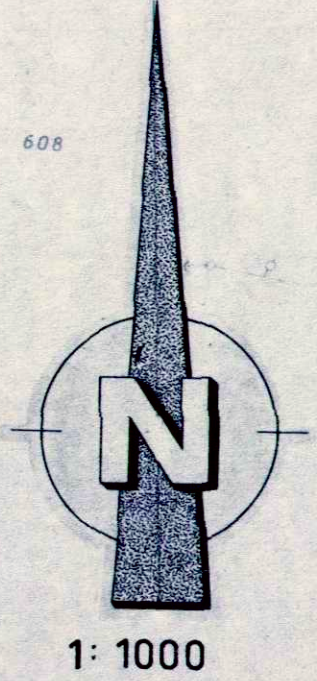
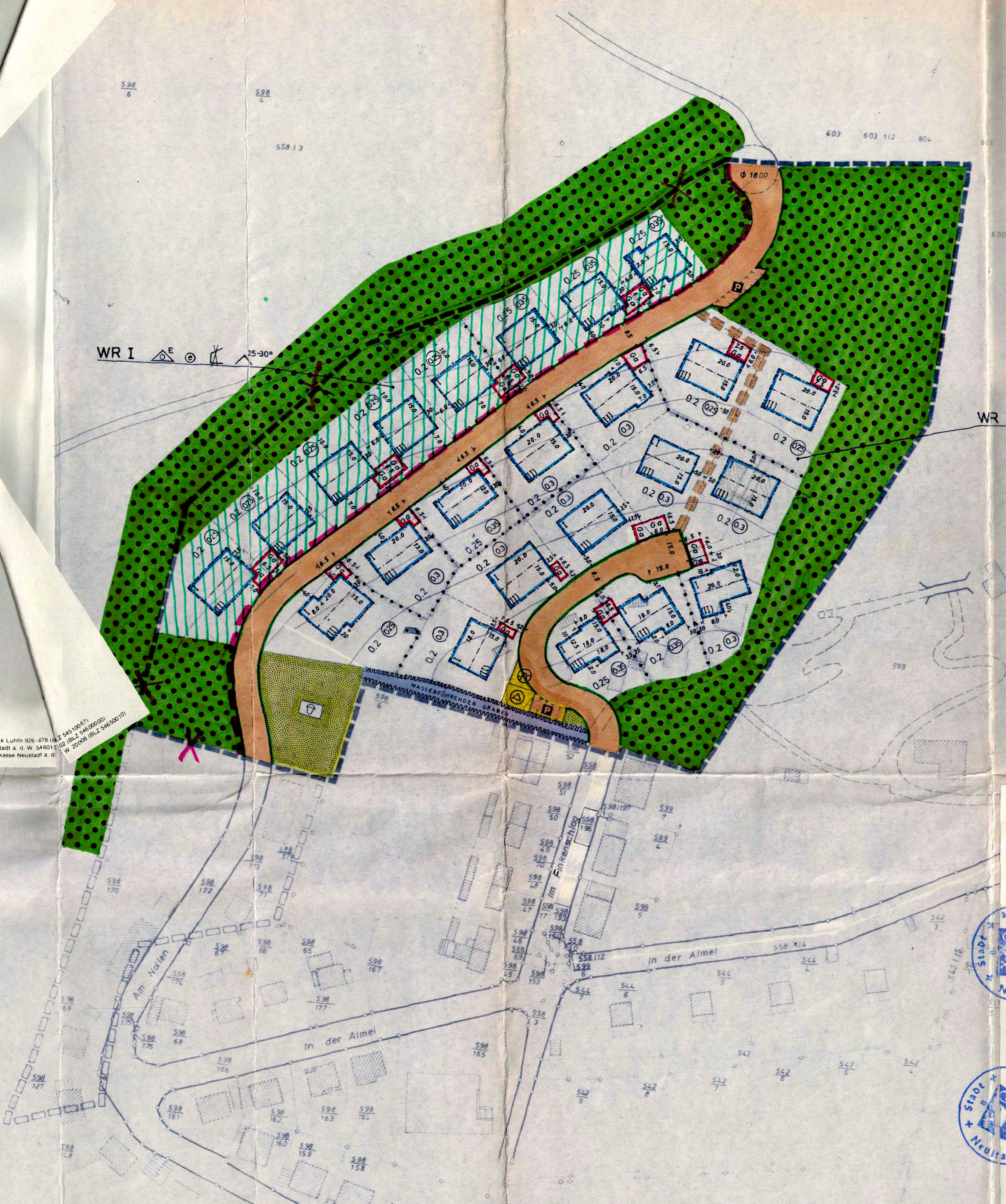
Der Bebauungsplan "Nollensattel"
der Stadt Neustadt-Ortsteil Hambach
vom 27.10.1976 wird genehmigt.

Der Bereich oberhalb der Straße "Am Nollensattel" -
schraffiert - ist von der Genehmigung gemäß §§ 11 und
BBauG ausgenommen.

Im Auftrag
(Handwritten Signature)
(Candidus)

Besuchszeiten Montag - Freitag
08.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

Konten der Regierungshauptkasse Postfach 6730 Neustadt a. d. Weinstr. 6730
L20 Neustadt a. d. W. 54601 100 (0632) 4000000
Stadtparkasse Neustadt a. d. W. 54601 100 (0632) 4000000



1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des Geltungsbereichs gemäß Beitrittsbeschluß

ABGRENZUNGSLINIEN

- Grenze des Bebauungsplans
- Grenze des vorhand. Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

BAUFLÄCHEN UND ART DER BAULICHEN NUTZUNG

reines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Geschosshöhe gilt für die Hausfront wie eingetragen
- max. Traufhöhe (in Geschossen der bezeichneten Gebäudeseite)
- Grundflächenzahl (höchstens)
- Geschossflächenzahl (höchstens)

BAUWEISE

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einfamilienhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkplätze

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Garagen
- Grünflächen
- Spielplätze
- Flächen für die Forstwirtschaft
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
- Dachneigung 25 - 30°
- Kniestock nicht zulässig
- Umformerstation
- Rückhaltebecken
- wasserrechtliche Festsetzungen
- mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

8. Der in dem Schreiben der Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz vom 17.01.80 festgelegten Maßgabe zur Änderung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Stadtrat durch Beschluß vom 14.09.93 beigetreten.

Neustadt an der Weinstraße, den 15. September 1993
STADTVERWALTUNG

(Handwritten Signature)
Dr. Weiler
Oberbürgermeister

9. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 16. September 1993
STADTVERWALTUNG

(Handwritten Signature)
Dr. Weiler
Oberbürgermeister

10. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 23.09.93 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 23.09.93
STADTVERWALTUNG

(Handwritten Signature)
Dr. Weiler
Oberbürgermeister

ABGRENZUNG

- Im Norden: Südgrenze Grundstück Fl.-Nr. 598/4, Nordgrenze Grundstück Fl.-Nr. 599 1/2
- Im Osten: Ostgrenze Grundstück Fl.-Nr. 599 1/2 bis zur Südostecke, von hier Verbindungslinie bis zur Nordostecke Grundstück Fl.-Nr. 599/7
- Im Süden: Nordgrenze Grundstück Fl.-Nr. 599/7, Westgrenze Grundstück Fl.-Nr. 599/7, Nordgrenze Grundstücke Fl.-Nrn. 598/200, 598/16 und 598/52, Westgrenze Grundstücke Fl.-Nrn. 598/52, 598/51, 598/50 und 598/49, Nordgrenze Grundstücke Fl.-Nrn. 598/171 und 598/172 verläuft auf ca. 42 m nach Westen.
- Im Westen: Vom Endpunkt der Südgrenze im Winkel von 100° auf ca. 83 m nach Norden, im Winkel von ca. 162° auf ca. 90 m nach Nordosten, bestehender Waldweg (katastermäßig nicht ausgewiesen) bis zum Schnitt mit der Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 598/4.

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 27.10.76/13.7.76 beschlossen.
- Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 20.10.75/13.7.76 angenommen.
- Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung am 22.7.76.
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 30.8.76 bis einschließlich 30.8.76 öffentlich aus. Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 22.7.76 Beschluß gefaßt hat. Die Besondereführer wurden mit Schreiben vom 22.7.76 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
- Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 27.10.76.



Genehmigung durch die Bezirksregierung:

I. Fertigung Genehmigt

mit Verfüg. v. 17. Jan. 1980
AZ 405-03 - 0/NW-HAMBACH/16
Neustadt an der Weinstraße,
den 21. Jan. 1980
Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz

Im Auftrag:

(Handwritten Signature)
(Candidus)



7. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am 9. Feb. 1980.

Neustadt an der Weinstraße, den 12. Feb. 1980



(Dr. Weiler)
Oberbürgermeister

Zur Verfügung
vom 28. Jan. 1977
Az: 405-03 - NW-HAMBACH/16